OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351046/5/BZ**

Datum: **Linz, 21. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des K.H., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Juni 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. September 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juni 2021, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrags vom 11. Mai 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„1. Es wird Ihnen ab 11.05.2021 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für K.H., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.10.2021 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) K.H., geb. x:
- Leistungen der Grundversorgung (Land Oö.)
- Lohn (A. GmbH vom 09.06.2021)

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 12. Juli 2021, in der die Zuerkennung des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG (Richtsatz für Alleinstehende) beantragt wird.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Sie haben meine derzeitige Wohnsituation als Haushaltsgemeinschaft gewertet. Als Grund hierfür haben Sie die gemeinschaftlich zu benutzende Küche angeführt.

Da ich jedoch, wie in jeder Wohnsituation innerhalb einer eigenen Wohnung, zur Verpflegung meine eigenen finanziellen Mittel aufwende und lediglich die Räumlichkeiten gemeinschaftlich genutzt werden, kann dies nicht als eine Wohngemeinschaft angesehen werden.
Da aufgrund oben angeführter Gründe, meine Wohnsituation als alleinstehende Person in einem eigenen Haushalt zu bewerten ist, ist auch der Richtsatz von 949,46 Euro anzuwenden."

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. September 2021. An dieser nahmen der Bf in Begleitung einer Vertreterin des Vereins R. sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf befindet sich in einer sozialen Notlage. Er ist wohnhaft in L., X. Er hat den Mietvertrag über diese Wohnung mit der X abgeschlossen. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf 209,66 Euro. Die Wohnung weist eine Größe von ca. 21 m² auf. Die Wohnung besteht aus einem Vorraum, einem kleinen Badezimmer mit Duschkabine und einer Toilette sowie einem größeren Raum, der als Wohn- und Schlafraum genutzt wird. In diesem Raum befinden sich ein Bett, ein Schrank, ein Tisch und zwei Stühle sowie ein Kühlschrank.
Der Bf benutzt die zur Verfügung stehende Gemeinschaftsküche. Er kauft seine Lebensmittel selber ein, kocht für sich alleine und nimmt seine Mahlzeiten anschließend in seiner Wohnung ein. Der Bf besitzt seine eigenen Kochtöpfe, Geschirr etc.
Im Miethaus stehen auch eine Waschmaschine sowie ein Trockner zur Verfügung, wobei jeder Wasch- sowie Trocknungsgang mit Jetons (1,20 Euro) zu vergüten ist.

Der Bf pflegt keinen Kontakt zu den anderen Bewohnern. Besondere Umstände, aus denen eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung mit den anderen Bewohnern der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, liegen nicht vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf Sozialhilfe unter den unter Punkt I.1. dargestellten Voraussetzungen gewährt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. September 2021 und ist grundsätzlich unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

„§ 6 Oö. SOHAG
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7 Oö. SOHAG
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Anwendbarkeit des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft" zu gelten hat, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz Folgendes ausgeführt (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 11.8.2017, Ra 2016/10/0092; 31.1.2018, Ra 2017/10/0213):
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird, es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen."

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf eine kleine Wohnung mit rund 21 m² bewohnt, in welcher sich unter anderem ein Bett, ein Schrank, ein Kühlschrank und ein Tisch samt 2 Stühlen befinden. Ebenso befindet sich in der Wohnung ein Badezimmer sowie eine Toilette. Der Bf benützt die Gemeinschaftsküche und die Waschmaschine gemeinsam mit anderen Mietern. Der Bf führt selbst aus, dass er die Gemeinschaftsküche benützt. Ebenso benützt der Bf die Waschmaschine gemeinsam mit anderen Mietern. In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist somit insgesamt von einem gemeinsamen Haushalt zu sprechen. Da der Bf die Elektrogeräte in der Gemeinschaftsküche, die Waschmaschine etc. benützen kann und für allfällige Reparaturarbeiten oder dergleichen nicht verantwortlich ist, ergibt sich schon dadurch eine erhebliche Kostenersparnis gegenüber völlig getrennten Haushalten (vgl. insbesondere VwGH 11.8.2017, Ra 2016/10/0092).
Es liegt somit unzweifelhaft eine gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen und somit ein gemeinsamer Haushalt vor.

Die belangte Behörde hat daher gegenständlich zu Recht den Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen angewendet.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Darüber hinaus hängt die Beurteilung, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, stets von den konkreten Umständen ab. Es handelt es sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner